

---

## **Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 2. Februar 2010)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### **I.**

Die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz (USG-VV) vom 3. Juli 2001<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 1 Bst. g, k, m und p, q bis s (neu)**

(<sup>1</sup> Das Umweltdepartement ist zuständig für die Koordination des Vollzugs in den zuständigen Departementen und Amtsstellen, insbesondere:)

- g) der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA);<sup>3</sup>
- k) der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA);<sup>4</sup>
- m) der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV);<sup>5</sup>
- p) der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP);<sup>6</sup>
- q) der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);<sup>7</sup>
- r) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV);<sup>8</sup>
- s) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV).<sup>9</sup>

#### **§ 4 Abs. 3**

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann es zu Lasten der Verursacher oder der gesetzlich zuständigen Körperschaften die unaufschiebbaren Sofortmassnahmen anordnen.

#### **§ 5**                    5. Kantonspolizei

Die Kantonspolizei erfüllt die umweltschutzpolizeilichen Aufgaben im Sinne der Polizeigesetzgebung.

#### **§ 12 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 bis 6**

(<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei)

- b) Anlagen mit einer Feuerungsleistung über 350 kW, die mit Heizöl «extra leicht» oder Gas betrieben werden;

- c) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 70 kW, die mit Holz oder Kohle betrieben werden;

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3 und Bst. e und f (neu)

- e) mit Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren oder des Amtes für Landwirtschaft im Einzelfall Bewilligungen gemäss § 24 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt;

- f) Einschränkungen oder Verbote gemäss § 24 Abs. 4 dieser Verordnung ausspricht.

(Bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 4)

<sup>5</sup> Es unterstützt den Bund beim Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

Abs. 6 wird aufgehoben.

#### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Baudepartement vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei den Hauptstrassen und übrigen Strassen. Es beteiligt sich anteilmässig an den Kosten der Immissionsmessungen nach § 12 gemäss den Emissionsfrachten des Strassenverkehrs im Kanton Schwyz.

#### § 16

wird aufgehoben.

#### § 21 Abs. 1 Bst. b

(<sup>1</sup> Die Gemeinden überwachen)

- b) das Verbot der Abfallverbrennung ausserhalb von Anlagen gemäss Art. 30c USG, Art 26b LRV und § 24 dieser Verordnung.

#### § 24 Abs. 1 - 3 und 4 (neu)

##### 2. Verbrennen ausserhalb von Anlagen

<sup>1</sup> Ausserhalb der Wohngebiete dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26b Abs. 1, 3 LRV).

<sup>2</sup> Im Einzelfall kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligt werden, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Abs. 2 LRV).

<sup>3</sup> Innerhalb von Wohngebieten ist das Abbrennen von Feuern, die Teil eines Brauchtums sind, im Sinne von Abs. 1 gestattet (Art. 26b Abs. 3 LRV).

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen kann für bestimmte Gebiete oder Zeiten weiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV).

**§ 25a (neu) 4. Luftreinhaltung auf Baustellen**

Für alle Bauvorhaben im Kanton Schwyz ist die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verbindlich.

**§ 27 Abs. 2**

wird aufgehoben.

**§ 31 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 3 Bst. a**

<sup>(2</sup> Es sorgt für die Koordination zwischen Kanton, Bezirke und Gemeinden, indem es)

- b) die Beitragsgesuche der Bezirke und Gemeinden sammelt, welche in die Programmvereinbarungen mit dem Bund aufgenommen werden sollen (Art. 21 LSV) und das Gesuch gemäss Art. 22 LSV dem Bund einreicht;
  - c) die Höhe der Beiträge mit dem Bundesamt aushandelt (Art. 24 Abs. 3 LSV);
- <sup>(3</sup>Das Tiefbauamt besorgt den Verkehr mit den Bundesbehörden, indem es)
- a) dem Bundesamt für Umwelt jährlich Bericht erstattet über die Verwendung der Beiträge (Art. 26 LSV);

**§ 32 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. b und Abs. 3**

<sup>2</sup> Bei bestehenden Hauptstrassen erfüllt es diese Aufgabe namentlich, indem es Bst. b wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Während dem Bau von Hauptstrassen trifft es Massnahmen zur Vermeidung und Begrenzung des Baulärms. Die Baulärm-Richtlinie des BUWAL vom 2. Februar 2000 ist verbindlich.

**§ 37 Abs. 2 Bst. b**

wird aufgehoben.

**§ 40 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für den Lärmschutz auf Baustellen ist die Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006 verbindlich.

**§ 44 Abs. 2 Bst. f**

<sup>(2</sup> Insbesondere obliegt ihr)

- f) die Zustellung des Umweltverträglichkeitsberichtes und der Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle an das BAFU, soweit dieses anzuhören ist (Art. 12 und Art. 14 Abs. 4 UVPV).

#### § 46 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller fasst in einer Voruntersuchung die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Anlage zusammen (Art. 8 UVPV) und ergänzt sie nötigenfalls mit einem Pflichtenheft für den Bericht.

<sup>2</sup> Das Amt für Umweltschutz nimmt zu Voruntersuchung und Pflichtenheft in der Regel innert zwei Monaten Stellung.

#### § 47 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller erarbeitet gestützt auf die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 9 UVPV). Für diesen Bericht sind die Richtlinien aller Umweltschutzfachstellen und die Weisungen des Amtes für Umweltschutz massgebend.

#### § 49 Abs. 3

<sup>3</sup> Das Amt für Umweltschutz nimmt in der Regel innert zwei Monaten nach der Zustellung der Einsprachen gegen das Projekt sowie der Eingaben zum Umweltverträglichkeitsbericht (§ 48 Abs. 3) die Gesamtbeurteilung vor. Es stellt der zuständigen Behörde unter Beilage der eingegangenen Stellungnahmen seine Beurteilung zu; wenn nötig beantragt es Auflagen und Bedingungen (Art. 13 Abs. 4 UVPV).

#### § 54 Abs. 2 Bst. c, d und e

Bst. c und d werden aufgehoben.  
(Bisheriger Bst. e wird zu Bst. c)

#### § 55 Abs. 2

(<sup>2</sup> Es erfüllt diese Aufgabe, indem es)

a) weitere Betriebe und Verkehrswege unter die StfV unterstellt (Art. 1 Abs. 3 StfV);

b) das Bundesamt informiert (Art. 16, 17 StfV);  
Bst. k wird aufgehoben.

(Bisherige Bst. a bis i werden zu Bst. c bis l)

### **VII. Abfälle, Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle)**

#### § 59 Abs. 1 Bst. g - p und q - r (neu)

(<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Vorschriften im Umgang mit Abfällen, soweit nicht die Gemeinden oder Inhaber zuständig sind, indem es:)

g) Errichtung und Betrieb von Abfallanlagen, Deponien und Zwischenlager bewilligt (Art. 21, 25, 27, 37 TVA; Art. 8 VeVA; Art. 13 Abs. 2 KVzUSG);

- l) die Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen erteilt (Art. 8 Abs. 1 VeVA, Art. 10 Abs. 1 VeVA);
- m) Kopie der Bewilligung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weiterleitet (Art. 10 Abs. 4 VeVA);
- o) den Abgeberbetrieben von Sonderabfällen sowie den Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entsorgen, nach den Vorgaben des BAFU eine Betriebsnummer erteilt (Art. 40 Abs. 1 VeVA);
- p) die schriftlichen Meldungen nach Art. 12 Abs. 1 VeVA in die elektronische Datenbank eingibt (Art. 40 Abs. 3 VeVA);
- q) die schriftlichen Meldungen nach Art. 12 Abs. 4 VeVA dem BAFU weiterleitet (Art. 12 Abs. 5 VeVA);
- r) die Zollorgane auf deren Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung von Abfallproben unterstützt (Art. 40 Abs. 4 VeVA).

(Bisheriger Bst. p wird zu n)

## § 60

Das Laboratorium der Urkantone organisiert die Entsorgung von Chemikalien- und Giftabfällen aus Haushaltungen und kommunalen Sammelstellen.

## § 61 Abs. 2

<sup>2</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von den betroffenen Gemeinden nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz gesichert, verwertet und beseitigt.

## § 64 Abs. 2 Bst. i und j (neu)

(<sup>2</sup> Es ist weiter zuständig für:)

- i) die Einreichung von Abgeltungsgesuchen an das zuständige Bundesamt (Art. 11 VASA);
- j) die Meldung der Angaben nach den Art. 5 Abs. 3 und 6 AltIV sowie der Angaben für die sanierten Standorte nach Art. 17 AltIV an das BAFU (Art. 21 Abs. 1 AltIV).

## § 66 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

<sup>1</sup> Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Bestimmungen über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung und die Kontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die sich auf dem Markt befinden sowie die Anordnung der nötigen Massnahmen (Art. 100-103 ChemV);

- b) die Kontrolle von Biozidprodukten und die Anordnung der nötigen Massnahmen vornimmt (Art. 41, 58 und 59 VBP);
- c) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 13 ChemRRV);
- d) die Marktüberwachung und die Kontrolle der Abgabe und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 64 PSMV);
- e) die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Düngern und die Einhaltung der Verwendungsverbote (Art. 29 Abs. 2 DüV).

<sup>3</sup> Es vollzieht die Bestimmungen betreffend die Gen- und Biotechnologie,<sup>10</sup> soweit die Kantone zuständig sind und diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.

## § 67

<sup>1</sup> Das Amt für Landwirtschaft organisiert die Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln nach Art. 20 Abs. 1 ChemRRV.

<sup>2</sup> Es bestimmt die Pflicht zur Fachberatung gemäss Art. 20 Abs. 2 ChemRRV.

<sup>3</sup> Es überwacht die vorschriftsgemässe Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in der Landwirtschaft (Art. 64 PSMV; Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 5.2 ChemRRV).

## § 68 Abs. 1 - 3

### 3. Amt für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz:

- a) berät Private und Behörden, soweit nicht das Laboratorium der Urkantone oder eine andere Stelle zuständig ist und fördert das umweltgerechte Verhalten (Art. 103 Abs. 2 ChemV);
- b) überwacht die Einschränkungen und Verbote bei der Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern in Grundwasserschutzzonen, Gewässerschutz- und Zuströmbereichen (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 ChemRRV; Art. 49 PSMV; Anhang 2.4 Ziff. 1 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV);
- c) legt für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in den Zuströmbereichen Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutze der Gewässer erforderlich ist (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 3 ChemRRV);
- d) überwacht die Einhaltung der Qualität von Kompost, Gärgut und Presswasser sowie die Erfüllung der Aufgaben der Inhaberinnen von Kompostier- und Vergärungsanlagen (Anhang 2.6 Ziff. 2.2.1 und Ziff. 4 Absatz 2 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 2.3 ChemRRV);
- e) erteilt die Ausnahmegewilligungen zur Verwertung von Rückständen aus Kleinkläranlagen und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben auf Futterflächen (Anhang 2.6 Ziff. 3.2.3 ChemRRV);
- f) koordiniert die Bekämpfung der Neobioten und sorgt für den Vollzug (Art. 15, 16 und 52 FrSV).

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## § 69

Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen über die Verwendung von Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst (Anhang 2.7 Ziff. 3.3 ChemRRV).

### § 69a (neu) 5. Amt für Wald und Naturgefahren

<sup>1</sup> Das Amt für Wald und Naturgefahren überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV).

<sup>2</sup> Es erteilt die Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV).

### § 70 Abs. 1 und Abs. 2

#### 1. Amt für Umweltschutz

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sowie die Strahlenschutzverordnung (StSV), indem es:

- f) die erforderlichen Sanierungen anordnet und Sanierungsmassnahmen festlegt (Art. 113, 116 StSV);
  - h) bei Neu- und Umbauten den zuständigen Behörden geeignete bauliche Massnahmen beantragt (Art. 114 StSV);
  - g) das Laboratorium der Urkantone und das Bundesamt für Gesundheit regelmässig über den Stand der Sanierungen informiert (Art. 117 Abs. 2 StSV);
- Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 70a (neu) 2. Laboratorium der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Strahlenschutzverordnung, indem es:

- a) die Radongebiete im Kanton Schwyz ermittelt (Art. 111, 115 StSV);
- b) dem Amt für Umweltschutz und dem BAG regelmässig die aktualisierten Pläne mit den Radongebieten übergibt (Art. 117 Abs. 1 StSV).

## § 71

Die zuständige Gemeindebehörde vollzieht die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung (SLV),<sup>11</sup> indem sie

- a) die Meldungen auf Vollständigkeit überprüft und bei Lücken den Veranstalter zur Behebung auffordert (Art. 13 SLV);
  - b) Veranstaltungen stichprobenmässig kontrolliert, Massnahmen anordnet und bei Überschreitungen die Verantwortlichen zur Emissionsbegrenzung auffordert (Art. 14 und 15 SLV).
- Bst. c und d werden aufgehoben.

§ 73 Abs. 2

Bezeichnung „BUWAL“ durch „BAFU“ ersetzen.

**Anhang: UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Schwyz**

(Gemäss § 45, vorbehalten bleiben § 45 Abs. 2 und 3)

(Die Randnummern entsprechen der Nummerierung des Anhangs zur UVPV, SR 814.011)

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
<b>1</b>	<b>Verkehr</b>		
<i>11</i>	<i>Strassenverkehr</i>		
11.2	Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden * (§ 5 StrV)	Projektgenehmigungsverfahren (§§ 15 ff. StrV)	Regierungsrat (§ 18 StrV)
11.3	Anderer Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS) (§§ 5, 6 StrV)	Projektgenehmigungsverfahren (§§ 14, 15 ff. StrV)	Regierungsrat (§ 18 StrV) oder Gemeinde-/Bezirksrat (§ 21 StrV)
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
<i>13</i>	<i>Schifffahrt</i>		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Bewilligungsverfahren für Anlagen für die Schifffahrt (§ 7 VO über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen, SRSZ 784.311)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
13.3	Bootschiff mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Bewilligungsverfahren für Anlagen für die Schifffahrt (§ 7 VO über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen, SRSZ 784.311)	Gemeinderat (§ 76 PBG, SRSZ 400.100)
<b>2</b>	<b>Energie</b>		
<i>21</i>	<i>Erzeugung von Energie</i>		
21.2	Anlagen zur thermischen Energieerzeugung * mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> <li>– mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern</li> <li>– mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern</li> <li>– mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)</li> </ul>	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>12</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) oder Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz, SR 822.11)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111)



21.3	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW *	Mehrstufige UVP 1. Stufe: Konzessionsverfahren (Art. 38 BG vom 22.12. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte WRG; SR 721.80) 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (\$ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Bezirk oder Kantonsrat (\$ 28 f. Wasserrechtsgesetz, SRSZ 451.100)  Gemeinderat (\$ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
21.4 <sup>13</sup>	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (§ 8 Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes VBNU, SRSZ 215.110) oder Baubewilligungsverfahren (\$ 77 PBG, SRSZ 400.100)  für Wärme von Grundwasser Konzessionsverfahren (\$ 9 ff. Wasserrechtsgesetz, SRSZ 451.100)	Volkswirtschaftsdepartement oder Amt für Raumentwicklung (\$§ 3 und 4 Vollzugsverordnung zur VBNU, SRSZ 215.111) <sup>14</sup>  Gemeinderat (\$ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)  Regierungsrat (\$ 14 Wasserrechtsgesetz, SRSZ 451.100)
21.5	wird aufgehoben.		
21.6	Erdölraffinerien*	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>15</sup> (\$ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (\$ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111)  Gemeinderat (\$ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl Erdgase oder Kohle	Konzessionsverfahren	Regierungsrat
21.8 (neu)	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>16</sup> (\$ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (\$ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111)  Gemeinderat (\$ 76 Abs. 1 PBG SRSZ 400.100)
21.9 (neu)	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>17</sup> (\$ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (\$ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111)  Gemeinderat (\$ 76 Abs. 1 PBG SRSZ 400.100)
22	<i>Übertragung und Lagerung von Energie</i>		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Gas bzw. 5000 m <sup>3</sup> Flüssigkeit enthalten	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>18</sup> (\$ 77 PBG , SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit  (\$ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (\$ 76 Abs. 1 PBG , SRSZ 400.100)
22.4	wird aufgehoben.		

<b>3</b>	<b>Wasserbau</b>		
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km <sup>2</sup> mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Baubewilligungsverfahren gemäss VO über den öffentlichen Strandboden und Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern (§ 3 Abs. 2 VO, SRSZ 454.110)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken.	Baubewilligungsverfahren (§ 4 Abs. 2 KVVz Wasserrechtsgesetz)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
30.3 <sup>19</sup>	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m <sup>3</sup>	Gewässerschutzrechtliches Bewilligungsverfahren (Art. 39 GSchG, SR 814.20)	Amt für Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Bst. g GSchG-VV, SRSZ 712.111)
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m <sup>3</sup> pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Konzessionsverfahren gemäss VO über den öffentlichen Strandboden und Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern (§ 1 Abs. 1 VO, SRSZ 454.110)	Regierungsrat (§ 7 VO, SRSZ 454.110) oder Bezirksrat (§ 10 VO, SRSZ 454.110)
<b>4</b>	<b>Entsorgung</b>		
40.3	wird aufgehoben.		
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m <sup>3</sup>	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
40.5	Reaktordeponien	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
40.6	Reststoffdeponien	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
40.7	a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel) (Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>20</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) oder Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel) (Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>21</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) oder Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)

40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel) (Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>22</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
<b>5</b>	<b>Militärische Bauten und Anlagen</b>		
50.5	wird aufgehoben.		
<b>6</b>	<b>Sport, Tourismus und Freizeit</b>		
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m <sup>2</sup> für Schneesportanlagen	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000m <sup>2</sup> beträgt	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m <sup>2</sup> oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
60.8 (neu)	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
<b>7</b>	<b>Industrielle Betriebe</b>		
70.1	Aluminiumhütten*	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>23</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)

70.2	Stahlwerke	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>24</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.3	Buntmetallwerke	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>25</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>26</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>27</sup> § 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.5a (neu)	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>28</sup> § 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>29</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>30</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)

70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>31</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.9	Schlächtereien und Fleisch verarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>32</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.10	Zementfabriken	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>33</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.10a (neu)	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>34</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>35</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>36</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
70.13	wird aufgehoben.		
70.14	Spanplattenwerke	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>37</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111) Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)

70.15 wird aufgehoben.

**8 Andere Anlagen**

80.1	Gesamtmeliorationen a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektierungsverfahren (§ 6 Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung; SRSZ 312.310) oder Baubewilligungsverfahren <sup>38</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Volkswirtschaftsdepartement (§ 7 VO, SRSZ 312.310)  Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektierungsverfahren (§ 6 Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung; SRSZ 312.310) oder Baubewilligungsverfahren <sup>39</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Volkswirtschaftsdepartement (§ 7 VO, SRSZ 312.310)  Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
80.3 <sup>40</sup>	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m <sup>3</sup>	Konzessionsverfahren (§ 8 Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes VBNU, SRSZ 215.110) oder Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Volkswirtschaftsdepartement oder Amt für Raumentwicklung (§§ 3 und 4 Vollzugsverordnung zur VBNU, SRSZ 215.111) <sup>41</sup>  Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dezember 1998	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m <sup>2</sup>	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
80.6	Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m <sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m <sup>3</sup>	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen** (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Baubewilligungsverfahren (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)

80.8 (neu)	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 <sup>42</sup> durchgeführt werden soll	Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; SR 822.11) oder Baubewilligungsverfahren <sup>43</sup> (§ 77 PBG, SRSZ 400.100)	Amt für Arbeit (§ 3 Abs. 2 Bst. a Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz, SRSZ 351.111)  Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100)
---------------	---	---	--

\* Im massgeblichen Verfahren muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden.

\*\* Für die Begriffsbestimmung vergleiche Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2).

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. April 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Dr. Georg Hess  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 711.111.

<sup>2</sup> GS 20-137.

<sup>3</sup> SR 814.610.

<sup>4</sup> SR 814.681.

<sup>5</sup> SR 813.11.

<sup>6</sup> SR 813.12.

<sup>7</sup> SR 814.81.

<sup>8</sup> SR 916.161.

<sup>9</sup> SR 916.171.

<sup>10</sup> Freisetzungsverordnung, SR 814.911; Einschliessungsverordnung, SR 814.912.

<sup>11</sup> Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007, SLV, SR 814.49.

<sup>12</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>13</sup> Fassung vom 18. Dezember 2001.

<sup>14</sup> Fassung vom 18. Juni 2008.

<sup>15</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>16</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>17</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>18</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>19</sup> Fassung vom 3. Juli 2001.

<sup>20</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>21</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>22</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>23</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

<sup>24</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.

- <sup>25</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>26</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>27</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>28</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>29</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>30</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>31</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>32</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>33</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>34</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>35</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>36</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>37</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>38</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>39</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.
- <sup>40</sup> Fassung vom 18. Dezember 2001.
- <sup>41</sup> Fassung vom 18. Juni 2008.
- <sup>42</sup> SR 814.912.
- <sup>43</sup> Bei Anlagen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen.